

CIRCOR ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (US/UK/EU/Indien)

1. Definitionen

"Verkäufer" bezeichnet diejenige CIRCOR-Gesellschaft, die das jeweilige Angebot abgibt oder die Bestellung bestätigt.

"Käufer" bezeichnet den im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung genannten Erwerber der Produkte.

"Produkt/Produkte" bezeichnet sämtliche vom Verkäufer gelieferten Waren und Leistungen, insbesondere Güter, Teile, Baugruppen, Ersatz- und Verschleißteile, Software/Firmware sowie die zugehörige technische Dokumentation.

"Dienstleistung" bezeichnet sämtliche vom Verkäufer erbrachten Nicht-Produkt-Leistungen, die keine Produkte sind, unabhängig davon, ob sie vor, während oder nach der Lieferung von Produkten erbracht werden. Hierzu zählen insbesondere Feld- und Vor-Ort-Services, Inspektionen, Fehleranalysen, Reparaturunterstützung, Inbetriebnahme, Montage- und Installationsunterstützung, Schulungen sowie Engineering-, Konstruktions-, Analyse- und sonstige technische oder professionelle Leistungen, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit neuen, bestehenden oder bereits zuvor gelieferten Produkten erbracht werden. Dienstleistungen können unabhängig von Produkten angeboten, beauftragt, erbracht und abgerechnet werden. Dienstleistungen gelten nicht als Waren und unterliegen nicht den für Produkte geltenden Lieferbedingungen, Abnahme-, Rückgabe- oder Gewährleistungsregelungen. Für sämtliche Dienstleistungen gilt ausschließlich das **CIRCOR Global Services Agreement Addendum**, sofern in einem von beiden Parteien unterzeichneten Leistungsumfang (Statement of Work / „SOW“) nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

"Vertrauliche Informationen" bezeichnet sämtliche nicht öffentlich zugängliche technische, geschäftliche oder sonstige geschützte Informationen, die von einer Partei offengelegt werden, einschließlich Designs, Spezifikationen, Preisen, Prozessen und Software. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind, unabhängig entwickelt wurden oder der empfangenden Partei rechtmäßig bereits bekannt waren.

"Vertrag" bezeichnet das Angebot des Verkäufers, die Auftragsbestätigung des Verkäufers, diese Bedingungen sowie gegebenenfalls einen von beiden Parteien unterzeichneten Leistungsumfang (Statement of Work / "SOW"), in der in Ziffer 2 festgelegten Rangfolge.

"NCNR-Produkte" (Non-Cancellable, Non-Returnable, Non-Reschedulable) oder Leistungen, die vom Verkäufer als nicht stornierbar, nicht rückgabefähig und/oder nicht umterminierbar gekennzeichnet werden oder aufgrund bestehender Fertigungs-, Beschaffungs- oder Lieferverpflichtungen vernünftigerweise als solche zu behandeln sind.

2. Vertragsgrundlagen; Ausschluss abweichender Einkaufsbedingungen; Vorrangregelung

- 2.1 **Gesamte Vereinbarung.** Der Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes dar. Er ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen

Absprachen, Verhandlungen, Erklärungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.

2.2 Ausschluss abweichender Bedingungen des Käufers. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers, insbesondere in Bestellungen, Lieferantenportalen, elektronischen Bestellsystemen, Click-Through-Vereinbarungen oder sonstigen Dokumenten des Käufers, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

2.3 Rangfolge der Vertragsdokumente. Soweit zwischen den Vertragsdokumenten Widersprüche oder Unstimmigkeiten bestehen, gilt folgende Rangfolge:

- (1) Verkäuferangebot, Bestellbestätigung;
- (2) diese Bedingungen;
- (3) gegenseitig ausgeführte SOW.

3. Bestellungen; Mitwirkungspflichten des Käufers; Compliance-Angaben

3.1 Bestellungen. Sämtliche Bestellungen des Käufers unterliegen ausschließlich dem Vertrag. Bestellungen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- i. die Artikelnummer des Verkäufers sowie die anwendbaren Spezifikationen;
- ii. die Liefertermine unter Berücksichtigung der vom Verkäufer angegebenen Lieferzeiten;
- iii. den vereinbarten Preis;
- iv. die Bestellmenge;
- v. den Lieferort der Produkte oder den Erfüllungsort der Dienstleistung
- vi. die Rechnungsanschrift sowie die Zahlungsinformationen gemäß dem Angebot des Verkäufers;
- vii. die Bestellnummer des Käufers sowie gegebenenfalls die Angebotsnummer des Verkäufers;
- viii. besondere Versand-, Verpackungs-, Kennzeichnungs-, Handhabungs- oder Versicherungsanforderungen des Käufers;
- ix. den vorgesehenen Endverwendungszweck und Endnutzer der bestellten Produkte sowie die Angabe, ob die Produkte für militärische oder militärnahe Zwecke verwendet werden sollen.

3.2 Mitwirkungspflichten des Käufers hinsichtlich Compliance-Anforderungen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer fortlaufend zutreffende und vollständige Angaben zum Endverwendungszweck, Endnutzer, zur Klassifizierung der Produkte sowie sämtliche sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um rechtliche Anforderungen insbesondere im Bereich Exportkontrolle, Sanktionen und Produkt-Compliance zu erfüllen.

3.3 Zusätzliche Compliance-Anforderungen. Die Compliance-Verpflichtungen des Verkäufers beschränken sich auf die Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Verlangt der Käufer Berichte, Nachweise, Erklärungen oder sonstige Compliance-Leistungen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, erfolgt deren Bereitstellung ausschließlich auf Kosten des Käufers.

4. **Preise; Steuern; Preis- und Terminänderungen**

- 4.1 **Preise.** Preise und Preisnachlässe ergeben sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Sofern zwischen diesen Dokumenten Widersprüche bestehen, gilt das zeitlich zuletzt ausgestellte Dokument.
- 4.2 **Steuern und Abgaben.** Die Preise verstehen sich zuzüglich sämtlicher Steuern, Zölle, Abgaben, Gebühren und vergleichbarer Belastungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.3 **Einfuhrverantwortung.** Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der Käufer Importeur der Produkte („Importer of Record“) und verantwortlich für sämtliche Einfuhrformalitäten, Einfuhrabgaben sowie die Einhaltung der einschlägigen Einfuhrvorschriften.
- 4.4 **Preis- und Terminanpassungen.** Erhöhen sich nach Abgabe des Angebots
 - (i) die Kosten für Material, Energie, Transport oder Personal um mindestens zehn Prozent (10 %), oder
 - (ii) der Aufwand oder die Kosten des Verkäufers aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, Zöllen, Sanktionen oder vergleichbaren behördlichen Maßnahmen,ist der Verkäufer berechtigt, die Preise und/oder Liefertermine nach angemessener vorheriger Mitteilung an den Käufer entsprechend anzupassen. Der Verkäufer wird dem Käufer auf Anfrage eine angemessene Begründung für die Anpassung zur Verfügung stellen. Die Parteien werden die vom Verkäufer vorgelegten Grundlagen für die Anpassung in Treu und Glauben erörtern. Lehnt der Käufer eine Preis- oder Terminanpassung aus sachlich nachvollziehbaren Gründen ab und ist dem Verkäufer die Erfüllung des betreffenden Vertragsteils ohne eine solche Anpassung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann der Verkäufer den betroffenen Vertragsteil kündigen. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
- 4.5 **Bürgschaften und Sicherheiten.** Kosten für Bürgschaften, Garantien oder sonstige Sicherheiten, die auf Verlangen des Käufers gestellt werden, trägt der Käufer.
- 4.6 **Stempel- und Registrierungsgebühren in Indien.** Soweit für die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit des Vertrags nach indischem Recht Stempel-, Registrierungs- oder vergleichbare Gebühren anfallen, trägt der Käufer diese Kosten und erstattet dem Verkäufer insoweit entstandene Aufwendungen.

5. **Zahlung; Verzug; Leistungsverweigerungsrecht; Aufrechnung**

- 5.1 **Zahlungsbedingungen.** Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Einbehalte, Aufrechnungen oder sonstige Kürzungen sind nur zulässig, soweit sie auf zwingenden gesetzlichen Vorschriften beruhen.
- 5.2 **Zahlungsverzug.** Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder, sofern niedriger, in der nach dem anwendbaren Recht zulässigen Höchsthöhe zu verlangen. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl stattdessen die nach dem anwendbaren Recht vorgesehenen Verzugszinsen, Verzugspauschalen sowie angemessene Kosten der Rechtsverfolgung und Forderungsbeitreibung geltend machen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche bleibt unberührt.
- 5.3 **Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht.** Der Verkäufer ist berechtigt, die weitere Vertragserfüllung auszusetzen, wenn der Käufer fällige Zahlungen trotz Mahnung nicht leistet oder

nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich beeinträchtigen und die Erfüllung der Zahlungsansprüche des Verkäufers gefährden.

- 5.4 **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Käufers.** Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.
- 5.5 **Rechtsverfolgungskosten.** Die gesetzlichen Ansprüche der Parteien auf Erstattung von Rechtsverfolgungskosten bleiben unberührt.

6. Lieferung; Gefahrübergang; Verpackung; Fracht

- 6.1 **Liefertermine.** Angegebene Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindliche Schätzungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Verkäufer ist zu Teil- und vorzeitigen Lieferungen berechtigt, soweit diese für den Käufer zumutbar sind.
- 6.2 **Lieferung; Gefahrübergang.** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen sämtliche Lieferungen FCA Werk des Verkäufers (INCOTERMS 2020). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit Übergabe der Produkte an den ersten Frachtführer auf den Käufer über.
- 6.3 **Frachtkosten.** Der Käufer trägt die Fracht-, Transport- und Versicherungskosten ab dem vereinbarten Lieferort, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Trägt der Verkäufer zunächst solche Kosten, hat der Käufer diese zu erstatten. Mehrkosten für Eillieferungen, besondere Versandwege, Verpackungen, Kennzeichnungen oder zusätzliche Versicherungen auf Wunsch des Käufers trägt der Käufer.
- 6.4 **Transportschäden und Fehlmengen.** Der Käufer hat erkennbare Transportschäden oder Fehlmengen unverzüglich gegenüber dem Frachtführer anzuzeigen, auf den Transportdokumenten zu vermerken und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung etwaiger Ansprüche gegen den Frachtführer zu ergreifen.
- 6.5 **Versandart und Frachtführer.** Soweit der Käufer keine vom Verkäufer akzeptierten Versandanweisungen erteilt hat, ist der Verkäufer berechtigt, Frachtführer, Versandweg und Versandart nach eigenem Ermessen auszuwählen.

7. Höhere Gewalt (Force Majeure)

- 7.1 **Ereignisse Höherer Gewalt.** Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese auf Umständen beruhen, die außerhalb seines zumutbaren Einflussbereichs liegen und die er weder zu vertreten noch vorhersehen konnte. Hierzu zählen insbesondere Epidemien, Pandemien, Cyberangriffe oder sonstige schwerwiegende IT-Störungen, Ausfälle der Energie- oder Versorgungsinfrastruktur, Material- oder Rohstoffengpässe, Streiks, Transport- und Logistikstörungen, Krieg, Terrorismus, behördliche Maßnahmen, Gesetzesänderungen, Exportkontroll- oder Sanktionsmaßnahmen sowie sonstige vergleichbare Ereignisse. Gleiches gilt, soweit Verzögerungen oder Leistungshindernisse durch fehlende Mitwirkung, verspätete Freigaben, unzutreffende Angaben oder sonstige Pflichtverletzungen des Käufers verursacht werden.

- 7.2 **Verlängerung von Leistungsfristen.** Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer des störenden Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauf- und Erholungszeit.
- 7.3 **Fortdauernde Ereignisse.** Dauert ein Ereignis gemäß Ziffer 7.1 länger als sechzig (60) Kalendertage an, ist der Verkäufer berechtigt, den hiervon betroffenen Teil des Vertrags ganz oder teilweise zu kündigen oder von diesem zurückzutreten. Der Käufer bleibt zur Zahlung bereits erbrachter Leistungen sowie von NCNR-Produkten verpflichtet.

8. Änderungen; Stornierungen; Terminverschiebungen

- 8.1 **NCNR-Standard.** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten sämtliche Bestellungen als NCNR (Non-Cancellable, Non-Returnable, Non-Reschedulable) und können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers storniert, geändert oder verschoben werden.
- 8.2 **Folgen einer genehmigten Stornierung oder Terminverschiebung.** Soweit der Verkäufer einer Stornierung oder Terminverschiebung zustimmt, hat der Käufer dem Verkäufer sämtliche hierdurch entstehenden angemessenen Kosten zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Kosten für bereits fertiggestellte Produkte, laufende Fertigung, NCNR-Produkte, Rohmaterialien, Demobilisierungsaufwendungen sowie sonstige nachweisbare Kosten und ein angemessener Gewinnaufschlag. Der Verkäufer ist berechtigt, für retournierte oder umgeplante Produkte zusätzlich eine angemessene Bearbeitungs- oder Wiedereinlagerungspauschale zu berechnen.
- 8.3 **Änderungen des Leistungsumfangs.** Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfangs sowie sonstige Änderungen einer Bestellung bedürfen einer schriftlichen Änderungsvereinbarung, die von beiden Parteien unterzeichnet wird.

9. Wareneingangskontrolle; Annahme

Der Käufer hat die Produkte nach Lieferung unverzüglich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und erkennbare Mängel schriftlich anzuzeigen. Die Produkte gelten als angenommen, sofern der Verkäufer nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Lieferung eine detaillierte schriftliche Beanstandung erhält. Die Nutzung, Weiterveräußerung oder Bezahlung der Produkte gilt ebenfalls als Annahme.

10. Eigentumsvorbehalt;

- 10.1 **Eigentumsvorbehalt.** Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.
- 10.2 **Umgang mit Vorbehaltsgut.** Bis zum Eigentumsübergang hat der Käufer die Produkte pfleglich zu behandeln, angemessen gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und sie, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb möglich und zumutbar ist, gesondert zu lagern sowie als Eigentum des Verkäufers kenntlich zu machen.
- 10.3 **Herausgabe bei Zahlungsverzug.** Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, nach Maßgabe des anwendbaren Rechts die Herausgabe der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verlangen und seine Eigentumsrechte durchzusetzen.

- 10.4 **Mitwirkungspflichten des Käufers.** Soweit nach dem anwendbaren Recht erforderlich oder zulässig, wird der Käufer alle angemessenen Erklärungen abgeben und Dokumente unterzeichnen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt oder ein vergleichbares Sicherungsrecht des Verkäufers wirksam zu begründen, zu erhalten oder durchzusetzen.

11. Gewährleistung; Mängelrechte; Haftungsausschluss

- 11.1 **Gewährleistung.** Der Verkäufer gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Käufer, dass die vom Verkäufer hergestellten Produkte für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferung oder Mitteilung der Lieferbereitschaft – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt – frei von Material- und Herstellungsfehlern sind.
- 11.2 **Gewährleistungsausschlüsse.** Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf normalen Verschleiß, unsachgemäße Verwendung, Veränderungen oder Modifikationen, fehlerhafte Installation oder Lagerung, nicht autorisierte Reparaturen, die Kombination mit Produkten Dritter oder die Verwendung außerhalb der vereinbarten Spezifikationen.
- 11.3 **Mängelanzeige und Rücksendungen.** Der Käufer hat festgestellte Mängel innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Vor jeder Rücksendung von Produkten ist eine Rücksendegenehmigung (Return Merchandise Authorization – „RMA“) des Verkäufers einzuholen.
- 11.4 **Ausschließliche Mängelrechte.** Im Falle eines berechtigten Gewährleistungsanspruchs wird der Verkäufer nach seiner Wahl das mangelhafte Produkt reparieren, ersetzen oder eine Gutschrift in Höhe des betroffenen Produktwertes erteilen. Diese Rechte stellen, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließlichen Rechtsbehelfe des Käufers wegen eines Mangels dar.
- 11.5 **Ausschluss weiterer Gewährleistungen.** Soweit gesetzlich zulässig, bestehen keine über die in dieser Ziffer ausdrücklich geregelten Gewährleistungen hinausgehenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien oder Beschaffenheitszusagen, insbesondere nicht hinsichtlich der Eignung der Produkte für einen bestimmten vom Käufer vorausgesetzten Zweck.
- 11.6 **Reinigung retournierter Produkte.** Produkte, die an den Verkäufer zurückgesandt werden, müssen vor der Rücksendung vollständig gereinigt und von gefährlichen, toxischen oder sonstigen kontaminierenden Stoffen befreit worden sein. Der Verkäufer ist berechtigt, die Annahme von Rücksendungen zu verweigern, die diese Anforderungen nicht erfüllen.
- 11.7 **Produktauswahl und -konfiguration.** Werden Produkte ausschließlich über den Webshop oder Katalog des Verkäufers erworben, ist ausschließlich der Käufer für die Auswahl, Dimensionierung, Konfiguration, Integration, Eignung und Verwendung der Produkte verantwortlich. Etwaige vom Verkäufer bereitgestellte Konfiguratoren, Auslegungstools, Empfehlungen, technische Hinweise, Spezifikationen oder Produktvorschläge werden lediglich als Unterstützung zur Verfügung gestellt und stellen weder Engineering- oder Konstruktionsleistungen noch eine anwendungsspezifische Prüfung dar; ebenso begründen sie keine Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung dafür, dass ein Produkt für den beabsichtigten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Der Käufer ist verpflichtet, die Eignung der Produkte eigenständig zu überprüfen, und darf seine Kaufentscheidung nicht ausschließlich auf derartigen Informationen stützen.

12. Rücksendungen und Reparaturen außerhalb der Gewährleistung

Rücksendungen und Reparaturen außerhalb der Gewährleistung bedürfen einer vorherigen Rücksendegenehmigung (RMA) des Verkäufers. Die Kosten des Transports zum Verkäufer trägt der Käufer. Prüfung, Reparatur und sonstige Leistungen werden zu den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisen des Verkäufers berechnet.

13. Freistellung bei Produkten

13.1 Freistellung wegen Schutzrechtsverletzung. Der Verkäufer wird den Käufer gegen Ansprüche Dritter verteidigen und von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen freistellen, soweit diese darauf beruhen, dass vom Verkäufer hergestellte Produkte gültige Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Dies gilt vorbehaltlich der jeweils anwendbaren Voraussetzungen und Einschränkungen der Freistellungsverpflichtung des Verkäufers.

13.2 Freistellung des Verkäufers durch den Käufer: Der Käufer stellt den Verkäufer von Ansprüchen Dritter sowie den daraus resultierenden Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) frei, soweit diese beruhen auf:

- a) Spezifikationen, Zeichnungen, Konstruktionen oder sonstigen Vorgaben des Käufers;
- b) einer unsachgemäßen Verwendung der Produkte;
- c) Verstößen des Käufers gegen anwendbare Gesetze oder behördliche Vorschriften, insbesondere Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften;
- d) Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, soweit diese dem Verantwortungsbereich des Käufers zuzurechnen sind;
- e) Rückrufmaßnahmen, Sicherheitswarnungen oder sonstigen Marktmaßnahmen, die auf Handlungen, Unterlassungen oder Vorgaben des Käufers zurückzuführen sind.

13.3 Ausschluss der Freistellungspflicht. Die Freistellungspflicht des Käufers besteht nicht, soweit der Anspruch, Schaden oder Verlust durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder fahrlässige Pflichtverletzungen des Verkäufers verursacht wurde.

13.4 Verteidigung und Mitwirkung. Die freistellungsverpflichtete Partei ist berechtigt, die Verteidigung und vergleichsweise Beilegung des jeweiligen Anspruchs zu führen. Die andere Partei wird hierbei angemessen mitwirken und die erforderliche Unterstützung leisten.

14. Geistiges Eigentum; Nutzungsrechte; Schutzrechtsverletzungen

14.1 Geistiges Eigentum. Jede Partei behält sämtliche Rechte an ihrem bereits vor Vertragsschluss bestehenden geistigen Eigentum („Background-IP“). Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in einer gesonderten schriftlichen Entwicklungsvereinbarung vereinbart wurde, stehen sämtliche Verbesserungen der Technologie des Verkäufers sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch oder für den Verkäufer geschaffenen oder entwickelten Rechte am geistigen Eigentum ausschließlich dem Verkäufer zu („Foreground-IP“).

14.2 Nutzungsrechte. Mit Ausnahme des Rechts zur bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Produkte werden dem Käufer keine Rechte, Lizenzen oder sonstigen Nutzungsrechte am geistigen

Eigentum des Verkäufers eingeräumt. Dies gilt insbesondere für technische Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen, Software, Firmware, Know-how und sonstige Schutzrechte.

- 14.3 **Freistellung bei Änderungen und zweckwidriger Nutzung.** Der Käufer stellt den Verkäufer von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten sowie den daraus resultierenden Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, soweit diese zurückzuführen sind auf:

(a) Änderungen oder Modifikationen der Produkte oder der Software durch den Käufer oder Dritte im Auftrag des Käufers; oder

(b) eine Verwendung der Produkte oder Software außerhalb der vereinbarten Spezifikationen.

Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Diese Freistellungsklausel ergänzt die Regelungen in Ziffer 13.

15. Vertrauliche Informationen

- 15.1 **Vertraulichkeit.** Jede Partei wird Vertrauliche Informationen der anderen Partei streng vertraulich behandeln, ausschließlich für Zwecke des Vertrags verwenden und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei weder ganz noch teilweise an Dritte weitergeben.

- 15.2 **Fortgeltung der Vertraulichkeitspflichten.** Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer gelten auch nach Beendigung des Vertrags fort:

(a) für geschäftliche Informationen für einen Zeitraum von sieben (7) Jahren;

(b) für technische Informationen aus dem Verteidigungs- oder Luft- und Raumfahrtbereich für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren;

(c) für Geschäftsgeheimnisse solange und soweit diese nach dem anwendbaren Recht als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind.

- 15.3 **Rückgabe und Vernichtung.** Nach Beendigung des Vertrags wird jede Partei auf Verlangen der anderen Partei sämtliche Vertraulichen Informationen unverzüglich zurückgeben oder vernichten und dies auf Wunsch schriftlich bestätigen.

- 15.4 **Rechtsbehelfe.** Ein Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtungen kann einen nicht oder nur schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen. Die offenlegende Partei ist daher berechtigt, neben sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen auch Unterlassungs- und andere geeignete gerichtliche Maßnahmen geltend zu machen.

16. Exportkontrollen; Sanktionen; Compliance

- 16.1 **Allgemeine Compliance.** Die Produkte, technischen Informationen und Leistungen können den anwendbaren Exportkontroll-, Import-, Sanktions-, Anti-Korruptions- und ähnlichen Compliance-Vorschriften der Vereinigten Staaten sowie anderer betroffener Rechtsordnungen unterliegen. Jede Partei verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Vorschriften.

- 16.2 **Status des Käufers und Genehmigungen.** Der Käufer sichert zu, dass weder er noch seine verbundenen Unternehmen auf staatlichen Sanktions- oder Beschränkungslisten geführt werden oder sonstigen Sanktionen unterliegen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Käufer für die Einholung der erforderlichen Export-, Import- und sonstigen behördlichen

Genehmigungen oder Freigaben verantwortlich. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen, Ablehnungen oder den Widerruf solcher Genehmigungen. Soweit gesetzlich zulässig, bleibt der Käufer zur Abnahme und Zahlung der betroffenen Produkte verpflichtet, insbesondere hinsichtlich bereits fertiggestellter Produkte, bereits erbrachter Leistungen, NCNR-Produkte sowie angemessener, dem Verkäufer aufgrund der Bestellung entstandener Kosten.

16.3 Rechte des Verkäufers zur Aussetzung oder Beendigung. Der Verkäufer ist berechtigt, die Vertragserfüllung abzulehnen, auszusetzen oder betroffene Bestellungen zu stornieren, wenn:

- (a) erforderliche Genehmigungen verweigert, verzögert oder widerrufen werden;
- (b) der Verkäufer nach vernünftiger Einschätzung ein Exportkontroll-, Sanktions- oder sonstiges Compliance-Risiko feststellt; oder
- (c) der Käufer Sanktionen oder sonstigen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Der Käufer bleibt zur Zahlung bereits fertiggestellter Produkte, bereits erbrachter Leistungen, NCNR-Produkte sowie angemessener Demobilisierungskosten verpflichtet.

16.4 Verbotene Aktivitäten. Der Käufer darf Produkte weder exportieren, re-exportieren noch an verbotene Endverwendungen, Endnutzer oder Bestimmungsländer übertragen. Eine Umgehung oder unzulässige Weiterleitung der Produkte ist strengstens untersagt. Der Käufer hat auf Anfrage zutreffende Angaben zu Endverwendung, Endnutzer und Klassifizierung der Produkte bereitzustellen.

16.5 Compliance durch Dritte. Beauftragt oder bestimmt der Käufer Spediteure, Frachtführer oder Logistikdienstleister, ist der Käufer für deren Einhaltung der anwendbaren Vorschriften verantwortlich. Sämtliche damit verbundenen Kosten, Bußgelder und sonstigen Sanktionen trägt der Käufer, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruhen.

16.6 Kosten der Exportdokumentation. Soweit der Verkäufer dem Export von seinem Standort aus zustimmt, trägt der Käufer sämtliche damit verbundenen Kosten (einschließlich Zertifikaten, Genehmigungen, Konsulardokumenten, Versicherungen, Frachtkosten und Lagerung). Der Verkäufer erstellt die Dokumentation nach bestem Wissen und Gewissen und haftet für nicht, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

16.7 Fortgeltende Verpflichtungen. Der Käufer hat sämtliche Gesetze und behördlichen Vorschriften einzuhalten, die den Erhalt, die Nutzung, den Weiterverkauf oder die Übertragung der Produkte betreffen, und die hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen. Diese Verpflichtungen gelten über die Beendigung des Vertrags hinaus fort.

17. US-Verteidigungsanforderungen und Cybersicherheit

17.1 Anwendungsbereich. Diese Ziffer gilt ausschließlich, soweit der Vertrag Anforderungen des U.S. Department of Defense ("DoD") oder den Umgang mit Controlled Unclassified Information ("CUI") umfasst.

17.2 Sicherheitsprogramm. Soweit erforderlich, wird der Verkäufer ein Sicherheitsprogramm unterhalten, das an den Anforderungen des NIST SP 800-171 ausgerichtet ist.

17.3 Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen. Der Verkäufer ist berechtigt, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen einzuführen, soweit diese vernünftigerweise erforderlich sind.

- 17.4 **CMMC.** Soweit erforderlich, wird der Verkäufer einen angemessenen Cybersecurity Maturity Model Certification ("CMMC")-Status aufrechterhalten.
- 17.5 **Meldung von Cybersicherheitsvorfällen.** Die Parteien werden bei der Meldung und Bearbeitung von Cybersicherheitsvorfällen in angemessenem Umfang zusammenarbeiten.
- 17.6 **Identifizierung von Flowdown-Anforderungen.** Der Käufer hat sämtliche verpflichtenden Cybersicherheitsanforderungen zu benennen, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Weitergabeverpflichtungen („Flowdown Requirements“) für den jeweiligen Auftrag gelten.

18. Regierungs- und Verteidigungsverträge

Die Produkte werden als kommerzielle Produkte bzw. kommerzielle Dienstleistungen bereitgestellt. Es gelten ausschließlich solche verpflichtenden Weitergabeverpflichtungen („Flowdown Clauses“), die ausdrücklich schriftlich bezeichnet oder vereinbart wurden.

Rechte an Daten, Software und technischer Dokumentation beschränken sich auf die für kommerzielle Produkte bzw. kommerzielle Dienstleistungen jeweils geltenden Rechte.

19. Produkt-Compliance und Verantwortlichkeiten

- 19.1 **Verantwortlichkeiten der Parteien.** Der Verkäufer erfüllt die für ihn als Hersteller und Verkäufer am Ort der Herstellung und Auslieferung anwendbaren gesetzlichen Anforderungen. Der Käufer ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Einfuhr, Installation, Nutzung und dem Weiterverkauf der Produkte im Bestimmungsland. Die Produkte sind für gewerbliche bzw. industrielle Anwendungen bestimmt und nicht für den privaten Verbrauchergebrauch vorgesehen.
- 19.2 **Konformitätskennzeichnungen.** Der Verkäufer bringt ausschließlich die im Angebot ausdrücklich angegebenen Konformitätskennzeichnungen an. Der Käufer ist für sämtliche zusätzlichen Konformitätsbewertungen, Kennzeichnungen und Zulassungen verantwortlich, die aufgrund der Integration, Installation oder des Weitervertriebs der Produkte erforderlich sind, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 19.3 **Konfliktmaterialien.** Die Parteien werden im Hinblick auf gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen zu Konfliktmineralien in angemessenem Umfang zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit erfolgt vorbehaltlich von Vertraulichkeitsverpflichtungen, Exportkontrollvorschriften und einer angemessenen Begrenzung des Aufwands. Vom Käufer verlangte Berichte oder Nachweise, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, erfolgen auf Kosten des Käufers.
- 19.4 **Spezialmetalle für Luft- und Raumfahrtanwendungen.** Anforderungen hinsichtlich der Herkunft oder Rückverfolgbarkeit von Spezialmetallen für Luft- und Raumfahrtanwendungen gelten nur, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind.

20. Qualität; Rückverfolgbarkeit; Vermeidung von Fälschungen

Der Verkäufer stellt ein Konformitätszertifikat (Certificate of Conformity) zur Verfügung und bewahrt die entsprechenden Unterlagen für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren auf, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Käufer hat eine angemessene Rückverfolgbarkeit der Produkte sicherzustellen

und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Produktfälschungen zu treffen. Der Käufer hat die vollständige Rückverfolgbarkeit bis zur jeweiligen Chargen- oder Seriennummer sicherzustellen und mutmaßlich gefälschte oder nicht konforme Produkte unverzüglich zu isolieren sowie dem Verkäufer zu melden.

21. Rückrufe und Feldmaßnahmen

Soweit ein Rückruf oder sonstige Feldmaßnahme gesetzlich erforderlich oder zwischen den Parteien vereinbart ist, werden die Parteien hierbei angemessen zusammenarbeiten. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die jeweils verantwortliche Partei, vorbehaltlich der Regelungen in § 22.

22. Haftungsbeschränkung

- 22.1 Unberührte Haftungstatbestände.** Die Parteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Unberührt bleiben ferner Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie jede Haftung, die nach dem anwendbaren zwingenden Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf. Soweit das Recht des Vereinigten Königreichs Anwendung findet, bestätigen die Parteien, dass die in dieser Ziffer enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse im Sinne des Unfair Contract Terms Act 1977 angemessen sind.
- 22.2 Ausschluss mittelbarer Schäden.** Vorbehaltlich Ziffer 22.1 haftet der Verkäufer nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, auch wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.
- 22.3 Haftungsobergrenze.** Vorbehaltlich Ziffer 22.1 ist die Gesamthaftung des Verkäufers auf den für die betroffenen Produkte gezahlten oder zahlbaren Kaufpreis begrenzt, die den geltend gemachten Anspruch ausgelöst haben und innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor dem haftungsbegründenden Ereignis geliefert wurden. Die Haftungsbegrenzung gilt unabhängig von der jeweiligen Anspruchsgrundlage.

23. Zahlungsschutz des Verkäufers; Abtretung

Der Käufer bleibt unabhängig von Zahlungen, Ansprüchen oder Rechten Dritter vollumfänglich zur Zahlung verpflichtet. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, von Dritten vorgegebene Zahlungsbedingungen zu akzeptieren.

Im Falle der Nichtzahlung oder Insolvenz des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, nach Maßgabe des anwendbaren Rechts die Herausgabe der Produkte zu verlangen. Der Käufer wird den Verkäufer hierbei angemessen unterstützen, einschließlich der Gewährung eines angemessenen Zugangs zu den Orten, an denen die Produkte gelagert werden, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

Der Verkäufer ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag oder diesen Vertrag ganz oder teilweise an verbundene Unternehmen oder geeignete Subunternehmer abzutreten oder zu übertragen, ohne dass es einer Zustimmung des Käufers bedarf. Eine solche Abtretung oder Übertragung berührt die Zahlungspflichten des Käufers nicht. Der Käufer darf diesen Vertrag oder Rechte und Pflichten aus

diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers abtreten oder übertragen, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf.

24. Vertragsstrafen; pauschalierter Schadenersatz

Vertragsstrafen, pauschalierter Schadenersatz oder Aufrechnungen wegen Verzögerungen oder Leistungsstörungen finden keine Anwendung, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

25. Verjährungsfrist

Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen innerhalb eines (1) Jahres nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden oder innerhalb der nach dem anwendbaren Recht vorgeschriebenen längeren Frist, sofern diese länger ist. Diese vertragliche Verjährungsfrist findet jedoch keine Anwendung, soweit sie nach zwingendem Recht unzulässig ist (einschließlich Section 28 des Indian Contract Act, 1872).

26. Versicherungen

Der Käufer hat während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren danach folgende Versicherungen auf eigene Kosten abzuschließen und aufrechtzuerhalten:

(a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens USD 2.000.000 je Schadensfall und USD 5.000.000 insgesamt; sowie

(b) eine Sachversicherung zum vollen Wiederbeschaffungswert der Produkte.

Die Versicherungen des Käufers müssen den Verkäufer als mitversicherte und bezugsberechtigte Person erfassen, vorrangig leisten, einen Regressverzicht zugunsten des Verkäufers enthalten und eine Kündigung oder wesentliche Änderung mindestens dreißig (30) Tage im Voraus ankündigen. Der Käufer hat vor Lieferung entsprechende Versicherungsnachweise von Versicherern mit einer Bewertung von mindestens A-VII vorzulegen. Der Verkäufer unterhält die für seine Geschäftstätigkeit üblichen Versicherungen.

27. Datenschutz

Jede Partei agiert als eigenständiger Verantwortlicher und hat die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Soweit eine Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag als Auftragsverarbeiter der anderen Partei handelt, werden die Parteien unverzüglich die Datenverarbeitungsvereinbarung (Data Processing Agreement) des Verkäufers abschließen, einschließlich eines geeigneten Mechanismus für internationale Datenübermittlungen soweit erforderlich. Keine Partei darf personenbezogene Daten außerhalb des EWR, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten übermitteln, ohne die nach dem anwendbaren Recht erforderlichen geeigneten Garantien sicherzustellen. Jede Partei wird die andere Partei unverzüglich informieren, nachdem sie Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erlangt hat, die personenbezogene Daten betrifft, welche von der anderen Partei erhalten wurden oder im Zusammenhang mit dieser verarbeitet werden. Die Parteien werden einander die vernünftigerweise

verfügbaren Informationen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind. Die Parteien werden bei Datenschutzverletzungen, die gemeinsam genutzte Daten betreffen, angemessen zusammenarbeiten.

28. ESG-Compliance; Nachhaltigkeitsberichterstattung

Jede Partei hat die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu Menschenrechten, moderner Sklaverei und Umweltschutz einzuhalten. Die Parteien werden im Hinblick auf gesetzlich vorgeschriebene ESG- und Nachhaltigkeitsberichterstattung in angemessenem Umfang zusammenarbeiten.

29. Unabhängige Vertragspartner

Die Parteien handeln als unabhängige Vertragspartner. Durch diesen Vertrag wird weder eine Gesellschaft, Partnerschaft noch ein Joint Venture zwischen den Parteien begründet.

30. Verzicht; Salvatorische Klausel; Keine Rechte Dritter; Überschriften

Die Nichtdurchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrags stellt keinen Verzicht auf diese oder eine andere Bestimmung dar. Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Dritte haben keine Rechte, Bestimmungen dieses Vertrags durchzusetzen. Überschriften und Abschnittsbezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Übersicht und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieses Vertrags.

31. Mitteilungen; Elektronische Unterschriften

Mitteilungen können per E-Mail übermittelt werden. Elektronische Signaturen sind rechtsverbindlich. E-Mails gelten an dem Geschäftstag als zugegangen, an dem sie versandt wurden, sofern der Versand vor 17:00 Uhr Ortszeit des Empfängers erfolgt; andernfalls gelten sie am nächsten Geschäftstag als zugegangen.

32. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

USA: Es gilt das Recht des Staates New York. Ausschließlicher Gerichtsstand sind die Gerichte des New York County.

Vereinigtes Königreich: Es gelten die Gesetze von England und Wales. Ausschließlicher Gerichtsstand sind die Gerichte von England und Wales. Der Käufer hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten im Vereinigten Königreich zu benennen.

Europäische Union: Es gelten die Gesetze des EU-Mitgliedstaates, in dem die CIRCOR-Gesellschaft, welche das Angebot oder die Auftragsbestätigung ausgestellt hat, ihren Sitz hat. Ausschließlicher Gerichtsstand sind die Gerichte dieses Mitgliedstaates.

Indien: Es gilt indisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand sind die Gerichte am Sitz des Verkäufers.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Die Parteien sind berechtigt, einstweilige oder vorläufige gerichtliche Maßnahmen vor jedem zuständigen Gericht zu beantragen.

33. Fortgeltung

Bestimmungen über Zahlungen, Vertraulichkeit, geistiges Eigentum, Exportkontrolle, Gewährleistung, Haftungsbeschränkungen und anwendbares Recht gelten auch nach Beendigung des Vertrags fort.

34. Design; Gewichte/Abmessungen; Softwarelizenz

34.1 Design und Spezifikationen. Der Verkäufer ist berechtigt, Konstruktionen und Spezifikationen zu ändern. Erforderlichenfalls können hieraus angemessene Preisanpassungen folgen, soweit dies vernünftigerweise erforderlich oder zweckmäßig ist aufgrund von

- (i) Gesetzlichen oder normativen Anforderungen,
- (ii) Sicherheitsanforderungen,
- (iii) Lieferkettenkontinuität oder Abkündigungen
- (iv) Qualitäts- oder Leistungsverbesserung oder
- (v) Kosteneffizienz.

34.2 Gewichte und Abmessungen. Versandgewichte und Abmessungen sind Näherungswerte.

34.3 Software und Firmware. In Produkten enthaltene Software oder Firmware wird lizenziert und nicht verkauft. Die Lizenz wird ausschließlich in Objektcodeform, nicht ausschließlich, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar erteilt und darf nur in Verbindung mit den Produkten genutzt werden. Reverse Engineering, Vervielfältigung oder Unterlizenzierung sind unzulässig.

CIRCOR GLOBAL SERVICES AGREEMENT-ADDENDUM

1. Leistungsumfang

Der Verkäufer kann Dienstleistungen erbringen, einschließlich Feld- und Vor-Ort-Services, Inspektionen, Fehleranalysen, Reparaturunterstützung, Inbetriebnahme, Montage- und Installationsunterstützung, Schulungen sowie Engineering-, Konstruktions-, Analyse- und sonstige technische oder professionelle Leistungen (die „Dienstleistungen“), soweit diese in einem Angebot, einer Bestellung oder einem Statement of Work („SOW“) beschrieben sind. Weitergehende Dienstleistungen sind nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2. Leistungsstandard

Der Verkäufer wird die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Fachkenntnis entsprechend den allgemein anerkannten Industriestandards erbringen. Der Käufer ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft am Standort, sichere Arbeitsbedingungen, Zugang zum Einsatzort, erforderliche Genehmigungen, vollständige und richtige Informationen sowie die Mitwirkung, die vernünftigerweise für die Leistungserbringung erforderlich ist.

3. Eingeschränkte Gewährleistung für Dienstleistungen

Der Verkäufer gewährleistet für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen nach Abschluss der Dienstleistungen, dass diese entsprechend Ziffer 2 erbracht wurden. Das ausschließliche Rechtsmittel des Käufers besteht in der Nachbesserung des nicht vertragsgemäß erbrachten Teils der Dienstleistungen.

Produktgewährleistungen finden auf Dienstleistungen keine Anwendung. Eine Gewährleistung für bestimmte Ergebnisse, Leistungserfolge oder den wirtschaftlichen oder betrieblichen Erfolg des Käufers wird nicht übernommen.

4. Arbeitsergebnisse; Geistiges Eigentum

Arbeitsergebnisse, die ausdrücklich in einem Statement of Work („SOW“) bezeichnet sind, werden dem Käufer ausschließlich zur internen Nutzung lizenziert. Der Verkäufer behält sämtliche Rechte an seinem bestehenden geistigen Eigentum, seinen Werkzeugen, Methoden, seinem Know-how sowie sämtlichen Weiterentwicklungen und Verbesserungen.

5. Vergütung und Auslagen

Die Vergütung für die Dienstleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Angebot oder Statement of Work („SOW“). Sofern nicht anders vereinbart, erstattet der Käufer angemessene Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungs-, Visum-, Genehmigungs-, Wartezeit- sowie sonstige im Zusammenhang mit den Dienstleistungen entstandene Auslagen.

6. Terminplanung; Verzögerungen

Termine für Dienstleistungen sind unverbindliche Schätzungen. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen, die durch den Käufer, die Bedingungen am Einsatzort, Dritte oder Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden. Hieraus resultierende zusätzliche Zeit- oder Kostenaufwendungen gehen zu Lasten des Käufers.

7. Abnahme

Dienstleistungen gelten mit ihrer Erbringung als abgenommen, sofern der Käufer nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist eine schriftliche Mitteilung über eine wesentliche Nichtkonformität übermittelt. Dienstleistungen unterliegen nicht den für Produkte geltenden Regelungen über Abnahme, Rückgabe oder NCNR.

8. Sicherheit und Compliance

Der Käufer hat ein sicheres und den anwendbaren Vorschriften entsprechendes Arbeitsumfeld bereitzustellen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Dienstleistungen auszusetzen, wenn die Bedingungen unsicher sind oder nicht den anwendbaren Vorschriften entsprechen. Sämtliche hieraus resultierenden Verzögerungs-, Wartezeit- oder Stillstandskosten trägt der Käufer.

9. Haftung; Freistellung

Sämtliche Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse sowie Freistellungsregelungen der CIRCOR Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Global Terms & Conditions of Sale“) gelten uneingeschränkt auch für die Dienstleistungen. Der Verkäufer haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die aus der Nutzung oder Umsetzung von Empfehlungen entstehen, die im Rahmen der Dienstleistungen abgegeben wurden.

10. Rangfolge

im Falle eines Widerspruchs gilt folgende Rangfolge: (1) Statement of Work (SOW), (2) dieses Addendum, (3) die CIRCOR ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (CIRCOR Global Terms and Conditions of Sale).

11. Anwendbares Recht

Die Regelungen der CIRCOR ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (CIRCOR Global Terms & Conditions of Sale) zu anwendbarem Recht und Gerichtsstand gelten entsprechend für dieses Addendum.